



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1657. (2) Nr. 24611.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille, dann des Invaliden-Beneficiums soll nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. Juli d. J. anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Berichtbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bei der Verurtheilung zum einfachen Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dadurch die unterm 23. Jänner 1816, Z. 638, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte allerhöchste Entschliesung vom Jahre 1815, in der erwähnten Beziehung außer Wirksamkeit gesetzt wird. — Laibach den 31. October 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1656. (2) Nr. 26538.

C i r c u l a r e

der k. k. illyrischen Länderstelle. — Ueber die Behandlung der, am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosenen Capitale der ältern Staatsschuld. — In Folge eines

k. k. Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 3. I. M., wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. November d. J., in der Serie 301 verlosenen Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Dsy aufgenommenen Anlehen zu 4 Percent, und zwar litt. C., Nummer 347 bis einschließlich Nummer 1773, und litt. O., Nummer 201 bis einschließlich Nummer 550, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue Schuldverschreibungen, mit vier vom Hundert in Conv. Münze verzinslich, umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, als auch bei dem Wechselhause Hope zu Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 10. Nov. 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1650. (2) Nr. 859

Strassen-Licitations-Bekanntmachung.

Ueber die in dem k. k. Adelsberger Strassenbau-Commissariate gemäß hohen Gubernial-Decret ddo. 3. d. M., Zahl 22331, und Verordnung der löblichen k. k. Landesbaudirection vom 15. October l. J., Zahl 3044 bewilligten Strassen-Conservations Deckmaterialien, welche im Licitationswege nach denen im Schlusse ange deuteten vorläufigen Bemerkungen in den gewöhnlichen Kanzleistunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr hintangegeben werden, als:

U e b e r s i c h t
 derjenigen Bestimmungen, welche bei der Versteigerung der Erzeugung und Verführung des Strassendeckmaterials den Pachtlustigen zu wissen erforderlich sind.

Benennung der Strasse	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Strasse zu verführen kommt	Ziskalpreis für				Die diebstahligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
		dieser		dieser			den Haufen	die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Mo- natstag	Licita- tionort		
		soll erhalten werden die Strassenstrecke						Klft.	fl.			fr.	
		von	bis	in der Länge von	Klft.		fl.			fr.	fl.		
Pod Seznam, auch Schintouhbruch genannt Länge der Strasse zwischen Nr. VI ⁴ et VII ⁰	1	1200	IVj ⁰	IVj ⁵	1250	1215	2	—	2400	—	Den 5. December 1855. Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Zwendenthal in Oberlatzsch.	Die Steinverteilung längs der Strasse hat zunächst die Verbreitung derselben auf 5 1/2 Klafter zum Zweck, sie muß daher so vorgenommen werden, daß sie in jeder Distanzstrecke von einem bis zum andern Ende ununterbrochen fortwähret, die Grundstücke der angrenzenden Stellen gehörig geachtet, die auf und zwischen den besterhaltenen vorhandenen Erdsohlen oder abgegraben und hinweggeschafft werden. Auch ist die Steinverteilung auf dem Straßendeck und zwischen dem Straßen-Communicate als zur Erbreitung auf demselben erkannt, und dem Erheber besichert werden, zuerst vorzunehmen. Die Straßendeckung zwischen Nr. VIII ⁷ und IX ⁰ , von welcher auf eben der	
dto. VIj ⁰ „ VIj ² . . .	2	780	VIj ⁵	Vj ¹	1000	2250	2	24	1872	—			
dto. VIj ² „ VIj ³ . . .	3	630	Vj ¹	Vj ⁵	1000	1500	2	6	1323	—			
dto. VIj ³ „ VIj ⁴ . . .	4	140	Vj ⁵	Vj ⁶	250	1250	1	40	233	20			
dto. VIj ⁴ „ VIj ⁵ . . .	5	140	Vj ⁶	Vj ⁷	250	1250	1	40	233	20			
dto. VIj ⁵ „ VIj ⁶ . . .	6	140	Vj ⁷	VIj ⁰	250	1000	1	36	224	—			
dto. VIj ⁶ „ VIj ⁷ . . .	7	140	VIj ⁰	VIj ¹	250	1000	1	36	224	—			
dto. VIj ⁷ „ VIj ⁸ . . .	8	140	VIj ¹	VIj ²	250	750	1	30	210	—			
dto. VIj ⁸ „ VIj ⁹ . . .	9	140	VIj ²	VIj ³	250	750	1	30	210	—			
dto. VIj ⁹ „ VIj ¹⁰ . . .	10	140	VIj ³	VIj ⁴	250	500	1	26	200	40			
dto. VIj ¹⁰ „ VIj ¹¹ . . .	11	140	VIj ⁴	VIj ⁵	250	250	1	24	196	—			
dto. VIj ¹¹ „ VIj ¹² . . .	12	140	VIj ⁵	VIj ⁶	250	125	1	20	186	40			
dto. VIj ¹² „ VIj ¹³ . . .	13	140	VIj ⁶	VIj ⁷	250	125	1	20	186	40			
dto. VIj ¹³ „ VIj ¹⁴ . . .	14	140	VIj ⁷	VIIj ⁰	250	250	1	24	196	—			
dto. VIj ¹⁴ „ VIIj ⁰ . . .	15	140	VIIj ⁰	VIIj ¹	250	250	1	24	196	—			
dto. VIIj ⁰ „ VIIj ¹ . . .	16	140	VIIj ¹	VIIj ²	250	500	1	26	200	40			
dto. VIIj ¹ „ VIIj ² . . .	17	140	VIIj ²	VIIj ³	250	750	1	30	210	—			
dto. VIIj ² „ VIIj ³ . . .	18	130	VIIj ³	VIIj ⁴	250	750	1	30	195	—			
dto. VIIj ³ „ VIIj ⁴ . . .	19	130	VIIj ⁴	VIIj ⁵	250	625	1	27	188	30			
dto. VIIj ⁴ „ VIIj ⁵ . . .	20	130	VIIj ⁵	VIIj ⁶	250	750	1	30	195	—			
dto. VIIj ⁵ „ VIIj ⁶ . . .	21	130	VIIj ⁶	VIIj ⁷	250	750	1	30	195	—			

Zweiter I. Abtheilung.

Benennung der Straße	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu verfahren kommt	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung	
		dieser		dieser			den	die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Mo- natstag	Licita- tionsort			
		soll erhalten werden die Stra- ßen- strecke		in der Länge von Klaftern	fl.			fr.						
		soll erzeugt und ver- führt wer- den	von				bis		fl.	fr.				
Haufen		Nr.	Nr.	Klaftern	Klft.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Zriester I. Abtheilung.	Längs der Straße zwischen Nr. VII ₃ et VII ₄ und daz. VII ₄ et VII ₅	22	130	VII ₇	VIII ₀	250	875	1	36	208	—	Den 5. December 1855.	Bei der löbl. Bezirks- Obrigkeit Freudenthal in Oberlainsbach	acht Distriktsstücke von Nr. VIII ₀ bis IX ₀ der achte Theil enthält, wird bis zum Anslauf des Wirt- schaftsbereichs 1856 beendet, und die dabei abzugebende Erde an die Spaltstellen zwischen VIII ₀ et IX ₀ zur Verfügnung der Bauherren- te zugeführt werden müssen.
	Neuer Steinbruch an der Loitscher Gemeindefrucht- weide pod Desennikam genannt, 718 und aus der Straßenerbreitung Nr. VIII ₇ und IX ₀	23	180	VIII ₀	VIII ₁	250	2275	2	4	372	—			
	118 Steinmaterial.	24	180	VIII ₁	VIII ₂	250	2025	1	58	354	—			
		25	180	VIII ₂	VIII ₃	250	1775	1	52	336	—			
		26	180	VIII ₃	VIII ₄	250	1525	1	46	318	—			
		27	180	VIII ₄	VIII ₅	250	1275	1	40	300	—			
		28	180	VIII ₅	VIII ₆	250	1025	1	34	282	—			
		29	150	VIII ₆	VIII ₇	250	775	1	28	220	—			
		30	150	VIII ₇	IX ₀	250	525	1	22	205	—			
	Zriester II. Abtheilung.	Aus der Straßen-Erbrei- tung zwischen Lukauß und Suhareber . . .	1	442	IX ₀	IX ₂	500	500	1	33	685			
dto.		2	345	IX ₂	IX ₄	500	270	1	27	500	15			
dto.		3	173	IX ₄	IX ₅	250	135	1	20	230	40			
dto.		4	345	IX ₅	IX ₇	500	300	1	20	460	—			
und aus dem Bruche per Lebani		5	671	IX ₇	X ₁	500	287	1	27	972	57			
Bergstrecken längst der Straße u. Ridah . .		6	494	X ₁	X ₂	250	100	1	5	535	10			
dto.		7	741	X ₂	X ₄	500	260	1	9	852	9			
dto.		8	1482	X ₄	X ₇	750	375	1	12	1776	24			
dto.		9	740	X ₇	XI ₅	1500	770	1	28	1085	20			
dto.		10	483	XI ₅	XII ₀	750	1375	1	20	644	—			
Längst der Straße . . .		11	308	XII ₀	XII ₂	500	750	1	40	513	20			
dto.		12	444	XII ₂	XII ₄	500	150	1	40	740	—			
dto.		13	444	XII ₄	XII ₇	750	200	1	40	740	—			
Aus dem Bruche an der Straße .		14	148	XII ₇	XIII ₂	750	200	1	40	740	—			
			XIII ₂	XIII ₃	250	250	1	14	182	32				

Benennung der Straße	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu verfahren kommt	Fiskalpreis für				Die diebstahligen Citationen werden abgehalten		Anmerkung
		dieser		diesem			den Häufen	die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Mons- tag	Licitationsort		
		sof-ferzeugt und ver- führt wer- den	soll erhalten werden die Stras- senstrecke		in der Länge von			Klft.	fl.			kr.	
		Haufen	von zu dem Pflöcke	bis			in der Länge von Klftern			fl.	kr.		
Triefser II Abthl.													
Aus dem Brüche an der Straße	15	148	XIII ₃	XIII ₄	250	200	1	14	182	32	den 4. Decem- ber 1835	bei der löbl. Bes- tzeß-Obrigkeit Haaberg in Planina	
detto	16	148	XIII ₄	XIII ₅	250	140	1	14	182	32			
detto	17	148	XIII ₅	XIII ₆	250	250	1	14	182	32			
detto	18	148	XIII ₆	XIII ₇	250	170	1	14	182	32			
detto	19	148	XIII ₇	XIV ₀	250	150	1	14	182	32			
Triefser III Abthl.													
In Germaße, längst der Straße zur theilweisen Verbreitung . .	1	2028	XIV ₀	XV ₂	2500	1250	1	42	3447	36	den 3. Dec- ember 1835	bei der löbl. Bes- tzeß-Obrig- keit Wdels- berg	
Bei Prosche	2	888	XV ₂	XV ₆	1000	500	1	30	1332	—			
Scala bei Hruschuje	3	948	XV ₆	XVI ₃	1250	1250	1	40	2580	—			
detto	4	1116	XVI ₃	XVII ₁	1500	750	1	30	1674	—			
Schingerza	5	1520	XVII ₁	VXII ₀	1750	1575	1	40	2533	20			
Triefser IV. Abthl.													
Scala Felsenwand	1	125	XVIII ₀	XVIII ₁	250	125	1	50	220	10	den 9. December 1835	bei der löbl. Bes- tzeß-Obrigkeit zu Seno- setsch	
per Stermolin links an der Straße	2	650	XVIII ₁	XVIII ₅	1000	400	1	40	1083	20			
Untern Wagner	3	500	XVIII ₅	XVIII ₇	500	300	1	10	583	20			
Pogarzhova Ograda	4	750	XVIII ₇	XIX ₂	750	400	1	15	937	30			
Hinter Senofetsch	5	550	XIX ₂	XIX ₄	500	450	1	20	733	20			
Na Scarleuzē	6	750	XIX ₄	XX ₀	1000	230	1	—	750	—			
Na Raunach	7	400	XX ₀	XX ₂	500	250	1	—	400	—			
Rechts an der Straße	8	775	XX ₂	XX ₇	1318	100	1	20	1033	20			
Stumarec													
Rakitnig	1	160	0	0 ₇	1750	1000	1	40	266	40	den 7. Dec- ember 1835	bei der löbl. Bes- tzeß-Obrigkeit Prem für Segarie	
Nächst der Straße	2	275	0 ₇	II ₂	2750	250	1	30	416	40			
Bei Seuze	3	25	II ₂	II ₅	250	105	1	30	37	30			

Die Materialerzeugung längst der Straße in Germaße, hat an den vom Straßens-Commissariat anzu- weisen Stellen so zu geschehen, daß die Grundflächen der auszu- sprengenden Stellen gehörig her- ebnet und die Gerbstätten hin- weggeschafft werden.

Benennung der StraÙe	Namen der Schottergrube, des Steinbruches oder sonstigen Material- & Erzeugungsplozes	Post-Nummer	in			aus			Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung	
			dieser		diesem		den		die ganze aus dem Erzeugungsploze zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitationort				
			Hauf	soll erhalten werden die StraÙenstrecke		in der Länge von Klaftern	Klft.	fl.	kr.	fl.			kr.			
				von	bis											
				Nr.	Nr.											
Gumaner	Bei Seuze	4	27	II,3	II,4	250	160	1	33	41	51	den 7. December 1835	Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Prem zu Sagurje			
	Bei Petteline	5	56	II,4	II,6	500	260	1	33	86	48					
	Bei St. Peter	6	27	II,6	II,7	250	160	1	33	41	51					
	Bei Rodokendorf	7	35	II,7	III,0	250	180	1	30	52	30					
	An der Seite der StraÙe	8	179	III,0	IV,1	2250	150	1	24	250	36					
	detto	9	356	IV,1	VI,0	3750	125	1	24	498	24					
	Hinter Schambie podveliko	10	310	VI,0	VI,7	1750	1030	1	37	501	10					
	Hinter Reistriz	11	650	VI,7	VIII,4	3138	1300	1	49	1180	50					
	Sobor	Schingerza	1	54	0,0	0,1	1250	600	1	6	214			59	den 10. December 1835	Bei der löblichen Bezirks-Obrigkeit zu Wippach
			2	40	0,1	0,2										
			3	50	0,2	0,3										
		4	40	0,3	0,4											
		5	30	0,4	0,5											
Pod Zhukam		6	40	0,5	0,6	750	250	1	3	132	48					
		7	40	0,6	0,7											
		8	40	0,7	I,0											
Na Muravch		9	100	I,0	I,2	500	250	1	3	105	—					
Na Losizami		10	50	I,2	I,3											
		11	40	I,3	I,4	1500	875	1	4	326	50					
		12	50	I,4	I,5											
		13	50	I,5	I,6											
		14	50	I,6	I,7											
		15	50	I,7	II,0											

Benennung der StraÙe	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die StraÙe zu verfahren kommt	Ziskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
		dieser		dieser			den Hau- fen	die ganze aus dem Erzeugung-Platze zu leistende Lieferung		Me- natstag	Licita- tionsort		
		soll erzeugt und verführt werden	soll erhalten werden die StraÙ- senstrecke		in der Länge von			Klft.	fl.			fr.	
			von	bis						zu dem Pflock	Klaftern		
Na Losizami	16	40	IIj0	IIj1	} 1500	2625	1	27	} 431	30	Den 10. December 1855.	Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit zu Wippach.	
	17	46	IIj1	IIj2									
	18	36	IIj2	IIj3									
	19	50	IIj3	IIj4									
	20	50	IIj4	IIj5									
	21	50	IIj5	IIj6									
Na Bergeh	22	50	IIj6	IIj7	} 500	600	1	27	} 126	40			
	23	50	IIj7	IIIj0									
Per Gradish	24	64	IIIj0	IIIj1	} 2000	1200	1	5	} 575	15 1/6			
	25	64	IIIj1	IIIj2									
	26	64	IIIj2	IIIj3									
	27	64	IIIj3	IIIj4									
	28	64	IIIj4	IIIj5									
	29	60	IIIj5	IIIj6									
	30	55	IIIj6	IIIj7									
Sandbank Bella	32	108	IVj0	IVj3	750	225	1	3	113	24			
dto. Budainza	33	168	IVj3	IVj7	1000	250	1	3	176	24			
Zegaunza	34	61	IVj7	Vj0	} 1000	300	1	8 1/2	} 233	50			
	35	41	Vj0	Vj1									
	36	61	Vj1	Vj2									
	37	61	Vj2	Vj3									
Aus dem Hubelbache . . .	38	60	Vj3	Vj4	} 875	380	1	24 4/19	} 209	1			
	39	62	Vj4	Vj5									
	40	42	Vj5	Vj6									

Anmerkung. Die öffentliche Versteigerung über die Beschaffung des Straßendeckmaterials für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 werden auf die bisher gewöhnliche Weise nach Maßgabe der beigedruckten Uebersicht, und zwar für jeden Materialplatz einzeln für sich abgehalten werden. — Das Materiale wird in 2 Schuh hohen Haufen dergestalt zu liefern kommen, daß die Grundfläche eines jeden 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, dessen oberer Rücken aber 8 Schuh lang ist. — Jedermann, der in einem guten Rufe steht, oder nicht bereits als unverläßlicher Unternehmer bekannt ist, wird zur Licitation zugelassen. Wer für einen Andern oder Mehrere licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor Beginn der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich als Bevollmächtigter das 5 o/o Badium des Fiscalspreises vor dem Beginne der Licitation der Commission entweder im Baaren oder in Staatsobligationen erlegen, welche letztere nach dem börsemäßigen Course angenommen werden. Vor und während der Licitationsverhandlung, jedoch nur bis zum Abschlag der mündlichen Versteigerung jedes einzelnen Licitationsgegenstandes, werden schriftliche Offerte, die diesen betreffen, angenommen. Die Offerte sind der Commission versiegelt zu übergeben, in diesen muß sich jedoch über den Erlag des 5 o/o Badiums von dem offerirten Geldbetrage auf eine öffentliche Casse mittelst der Vorlage der Amtsquittung ausgewiesen, oder dieses Badium in das Offert eingeschlossen, das Offert selbst in einem bestimmten Geldbetrage angegeben und ferner auch die genaue Kenntniß der Licitationsbedingnisse bestätigt werden. — Gemeinden, welche die solidarische Haftung übernehmen, sind bei den Selbstbietungen der Straßen-Conservationsarbeiten sowohl für die Legung des Badiums, als auch der Leistung der Caution befreit, sobald die betreffende Bezirksobrigkeit die der Licitations-Commission zu übergebende Solidar-Haftungsurkunde der Gemeinden dahin bestätigt, daß dieselbe den Willen der Aussteller gemäß errichtet, auch von denselben eigenhändig unterschrieben, oder mit dem eigenhändigen Kreuzzeichen versehen sey. — Die Begünstigung, von der Legung des Badiums und Leistung der Caution befreit zu seyn, wird auch auf andere Gesellschaften, jedoch nur unterthäniger Grundbesitzer, welche die Lieferung des Straßendeckmaterials übernehmen wollten, in dem Falle ausgedehnt, wenn diese unterthänigen Grundbesitzer ebenfalls solidarisch sämtliche Verbindlichkeiten überneh-

men, und wenn die betreffende Bezirksobrigkeit bestätigt, daß die Vermögensverhältnisse der solidarisch verpflichteten Gesellschaftsmitglieder für das Verarium eine Gefahr rücksichtlich der von der Gesellschaft auf sich zu nehmenden Leistungen nicht besorgen lassen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat Jedermann, er möge für sich, oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft, die Lieferung von Straßendeckmaterialen erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit einer Rechnung des bei der Licitation erlegten Badiums von 5 o/o in 10 o/o des Erstehungspreises zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft im Baaren mittelst Hypothek, oder mittelst öffentlichen Obligationen nach dem börsemäßigen Course sogleich zu leisten, daß das erlegte Badium bis auf 10 o/o des Erstehungsbetrages als Caution zu ergänzen seyn werde. — Die Licitationsbedingnisse können bei dem Bezirks-Commissariate, bei dem k. k. Straßenbau-Commissariate, dann bei den k. k. Straßenbau-Assistenten gehörig eingesehen werden. Auf die genaueste Befolgung derselben, und insbesondere derjenigen Punkte, welche sich auf die Quantität der Haufen, auf die Qualität des Materials, auf die Größe der Steine und die Zubaltung der Lieferungsstermine beziehen, wird mit unachsichtlicher Strenge gesehen werden. — Da noch an einigen Orten der falsche Wahn besteht, als ob das Zerschlägeln der Steine durch starke erwachsene Männer stehend mit schweren Hämmern geschehen müsse, so macht man sämtliche Erstehungsstücke darauf aufmerksam, daß es für sich selbst am vortheshaftesten sey, nachdem die größten Steine mit einem schwereren Hammer zertheilt sind, die weitere Zerkleinerung der Steine mit einem an einem kurzen Stiele befestigten Hammer, der nicht schwerer als 2 1/2 Pfund seyn sollte, wohl aber weniger schwer seyn kann, in sühender Stellung besorgen zu lassen. Da die Kleinzerschlägelung der Steine nur einen geringen Kraftaufwand erfordert, so kann diese selbst durch alte Männer, Knaben und Weiber bewerkstelliget werden, die sonst keinen Erwerb sich verschaffen können, und geht vorzüglich dann sehr rasch von der Stelle, wenn sich die Arbeiter bei dem Zerschlägeln eines größern Steines zur Unterlage derer bedienen, die zerkleinert werden. — Schließlich werden die Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer auf die große, ihnen zukommende Begünstigung, bei Erstehung der Lieferung des Straßendeckmaterials weder ein Badium noch eine Caution erlegen zu dürfen,

alle Ersehungslustige aber auf den großen Vortheil aufmerksam gemacht, der ihnen dadurch zugeht, daß die Contracte für die besagte Lieferung auf drei Jahre für den Fall abgeschlossen werden, wenn billige Anbothe erzielt werden sollten. — K. K. Straßenbau-Commissariat Adelsberg am 14. November 1835.

Z. 1655. (3) Nr. 18724/3563. Z. M.

N a c h r i c h t

für die Inhaber der Haidenschafter Rothgarnfärberei, dann für die Gewerbe- und Handeltreibenden. — Es sind bereits die angemessenen Einleitungen getroffen worden, damit die Haidenschafter Rothgarnfärberei durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest mit den erforderlichen amtlich vorbereiteten rothlithographirten Verkaufstagebüchern, deren dieselbe sich nach dem Circulare des k. k. illyr. Suberniums vom 18. Juli 1835, Zahl 15414, und nach jenem des k. k. kustenländischen Suberniums ddo. 23. Juli 1835, Zahl 15135, zur Ausfertigung der Bezugsnoten über, von derselben englisch oder türkisch rothgefärbten Baumwollgarne zu bedienen hat, versehen werde. — Hiernach werden die mit den gedachten Circularen kund gemachten Vorschriften mit erstem December 1835 in Wirksamkeit treten. Indem dieser Zeitpunkt in Gemäßheit des §. 9 der erwähnten Circulare mittelst dieser Nachricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Inhaber der Haidenschafter Rothgarnfärberei, so wie alle Gewerbe- und Handeltreibenden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nach diesem Zeitpunkte nicht aus den benannten amtlich rothlithographirten Verkaufstagebüchern ausgestellt werden, zur Ausweisung des Bezuges der türkisch oder englisch rothgefärbten Garne nicht werden angenommen werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 18. November 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1645. (3) G. Nr. 3648.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Kofler, durch Franz Mader von Kerndorf, in die executive Feilbietung der, den Barthl Zetost'schen Verlassenen von Görttenig gehörigen, bereits auf 568 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Urb. Dabe sammt An- und Zugehör, sub. Haus-Nr. 54 in Görttenig, wegen schuldigen 281 fl. 30 kr. c. s. c. gewilligt, und die Tagsetzungen zur Vornahme derselben auf den 22. December l. J., 20. Jänner und 23. Fe-

bruar l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn diese Realität sammt Fabricen weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungs-Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Dessen sämtliche Kauflustige mit dem Beisatze verständigt werden, daß die allfälligen Licitationbedingnisse sammt dem Schätzungs-Protocolle in der hiesigen Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 26. October 1835.

Z. 1648. (3)

Bei dem Gute Neudorf im Bezirke Neudegg, Neustädter Kreises, wird ein Practikant für Schreibgeschäfte und Deconomie, vor der Hand bloß gegen Kost, Wohnung und Wäsche, aufgenommen. Jener, welchem diese Unterkunft erwünscht ist, muß eine gute, correcte Handschrift und wahre Neigung zur Deconomie im ganzen Umfange besitzen, dann von gutem moralischen Betragen und gesunder Körperconstitution seyn.

Lusttragende für diesen Posten belieben sich deßhalb bis 20. December 1835 an die Inhabung dieses Gutes entweder persönlich, oder durch portofreie, beim Postamte Treffen einzulaufende Gesuche zu verwenden, und zugleich das Alter als bisherige Verwendung anzugeben, wie auch den untadelhaften Lebenswandel nachzuweisen.

Gut Neudorf am 17. November 1835.

Z. 1654. (3)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Glödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Primus Petas, wider Valentin Petas, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 31. März 1819, schuldigen 500 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, der Herrschaft Münkendorf sub Rect. Nr. 89 1/2 unterthänigen, zu Unterpirnitsch gelegenen, sammt An- und Zugehör auf 1069 fl. 52 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube, bewilligt worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Termine: auf den 17. October, 17. November und 17. December d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Unterpirnitsch bei der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die erwähnte Halbhube sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswertbe, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden veräußert werden würde.

Der Grundbucheextract, die Schätzung und die Licitationbedingnisse erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Glödnig den 11. Septemb. 1835.

Anmerkung. Zur zweiten Feilbietungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

über jene liquidirten Beträge, deren ursprüngliche Prästanten der an das k. k. österr. fälligen Vergütungs-Beträge kraft des mit hohem Subernial-Erlasse vom 1. Mai 1828, 2887, evident gehalten

F ü r d i e				
laut des Receptes oder Schuldscheines		Dadirt	im Monate	gelieferte Naturalien
ausgestellt				
von dem	des Regiments-Corps oder der Branche	von	und Jahre	
Verpflegs-Verwalter Panzer, als Rechnungs-Vertreter des Verpflegs-Verwalters Maximilian Kräßig	Verpflegs	15. April 1827	Febr. 1801	Für verführte 3532 Brod-, 224 Hafer-, 224 Heu-Portionen a 10 Pf. in 48 Portionen a 8 kr., oder 103 Cent. 49 Pf. auf 3 Meilen.
detto	detto	detto	März 1801	Für verführte 5862 Brod-, 992 Hafer-, 806 Heu-Portionen a 10 Pf., und 186 Heu-Portionen a 8 Pfund, oder 257 Cent. 58 1/2 Pf. auf 3 Meil.
detto	detto	detto	April 1801	Für verführte 2973 Brod-, 510 Hafer-, 222 Heu-Portionen a 10 Pf., und 48 Heu-Portionen a 8 Pfund, oder 108 Cent. 66 3/4 Pf. auf 3 Meil.
Verpflegs-Verwalter Joseph Wachter	detto	12. Mai 1809	Mai 1809	Für gelieferte 13132 Meß. Hafer.
Verpflegs-Verwalter Maximilian Kräßig	detto	22. Sept. 1807	März 1801	» » 21 Cent. Heu
Joseph Ershvansky, Verpflegs-Officier	detto	22. October 1808	detto	» » 10 Cent. Heu
Dienbach Jacob, Verpflegs-Verwalter	detto	23. März 1806	im Jahre 1801	Fuhrlohn für verführte Herar-Naturalien
detto	detto	detto	detto	detto
detto	detto	detto	detto	An Fuhrlohn für die im Jahre 1801 verführten 396 Cent. 64 Pfund Heu.
detto	detto	detto	detto	An Fuhrlohn für verführte 229 Cent. 20 Pfund Heu.
	detto	8. September 1805	detto	Für die im Jahre 1801 dem k. k. Militär in die Sequartirungs-Stationen zugeführten 1440 Brod-Portionen, 352 4/8 Meßgen Hafer und 272 Cent. 40 Pfund Heu.
Kräßig Maximilian, Verpflegs-Verwalter	detto	25. Juni 1805	detto	1015 Cent. 68 Pf. Heu.

(L. S.) K. K. illyrische Provinzial-Staats-Buchhaltung.

Laibach den 22. October 1835.

m e i s
 Militär bewirkten Natural-Lieferungen nicht nachgewiesen werden können, daher die dieß
 Nr. 8962, intimirten hohen Finanzministerial-Anordnung vom 18. April 1828, Nr.
 ten werden müssen.

Die zu Gunsten nach- benannter Bezirks- Obrigkeiten, Dominien, Gemeinden und sonsti- gen Partheien	gegeben im Kreise	Liquidirten ältern Militä- r-Fordere- ungen in E. M.		wegen Nicht- eruirung der Liefer-Par- theien zur Vormerkung geeignet er- kannt		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	
emzin de Socca	Obdrg	8	27 3/4	8	27 3/4	
detto	detto	21	11 3/4	21	11 3/4	
detto	detto	8	51 1/4	8	51 1/4	
Untertanen des Dominiums Fürst Auersperg Herzog Sors Werbbezirks-Herrschaft Schneeberg	Laibach	—	28 2/4	—	28 2/4	Theilbetrag
Pfarrhof Obtak, respect. Lorenz Wabulz, gewesener Pfarrer	Adelsberg	25	55 3/4	25	55 3/4	
detto	detto	12	10	12	10	Theilbetrag
detto	detto	1	43 2/4	1	43 2/4	detto
detto	detto	1	30	1	30	detto
Untertanen des Werb- bezirkles Sonnegg	Laibach	30	9 1/4	30	9 1/4	
Untertanen des Guts Strobelhof	detto	5	48 2/4	5	48 2/4	
Untertanen des Werbbezirkles Sonn- egg	detto	29	34 2/4	29	34 2/4	
Lustthal, Werbbezirk	detto	1158	16	—	39 3/4	Theilbetrag

K u m m a r m. p.

Riedl m. p.

Luschn m. p.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1672. (1) Nr. 18887/3598. Z. M.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Görz ist die provisorische Waarenbeschauerstelle mit dem Jahresgehälte von 500 fl. E. M., dem Gesuche einer freien Wohnung, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurß bis 16. December 1835 hiemit eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über die vorschriftmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, so wie über ihre bisherige Dienstleistung, ihr untadelhaftes Betragen, Kenntniß der italienischen Sprache, dann der Gefällsvorschriften auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem oder dem andern Beamten des Görzer Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb jenes Termines im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz zu leiten. — Die Bewerber um eine Amtschreibersstelle, für den Fall, daß die Waarenbeschauerstelle durch einen Amtschreiber besetzt werden sollte, haben jedoch ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege unmittelbar an diese Cameral-Gefällen-Verwaltung selbst einzusenden, welche dieselben der betreffenden Bezirks-Verwaltung seiner Zeit zur Erstattung des Besetzungs-Vorschlages zuweisen wird. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 18. November 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1669. (1) Nr. 3508.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgehung Laibach wird in Folge Ansuchens des löbl. Magistrats Schwannstadt in Oesterreich ob der Enns Hauptstadt-Biertel, ddo. 31. August 1835, Z. 278, bekannt gemacht: Es sey allodot am 30. Juni 1835 die Anna Maria Rosmann, vulgo Frankreich Nizerl, welche viele Jahre bei einem Adam Frankreich, k. k. Tabak-Verleger im obbesagten Orte Schwannstadt bedienstet, und von hieraus mit ihm dorthin gekommen war, ohne Testament und mit Hinterlassung eines Vermögens von 1279 fl. 19 kr., gestorben.

Die unbekannt, doch wahrscheinlich hieslands domicilirenden Erben derselben werden hiermit aufgefodert, binnen einem Jahre, von Zeit der Glashaltung des gegenwärtigen Edicts in die Zeitungsblätter, ihre mit dem gerichtlich beglaubten Stammbaume versehenen Erbserklärung bei dem löbl. Magistrate Schwannstadt so gewiß ein-

zubringen, als im Widrigen der Verlaß nach dem hiefür bestehenden Gesetze abgehandelt werden würde.

Laibach am 13. November 1835.

Z. 1677. (1) Nr. 1637.

Licitation

im Pfarrehofe zu Beldes in Oberkrain. Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldes wird hiemit kund gemacht: Es sey in Folge verehrten Erlasses des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach, vom 21. November 1835, Z. 9978, über Ansuchen der Erben, die öffentliche Versteigerung der zum Pfarrer Herrn Lorenz Poklukar'schen Verlasse gehörigen Fahrnisse und Bücher, der 9. Dezember 1835, und die darauf folgenden Tage, jedesmal um 8 Uhr in der Früh, im Pfarrehofe zu Beldes angeordnet. Die Verkaufsgegenstände bestehen in verschiedenen Haus- und Wirthschafts-Einrichtungsstücken, Wägen, in Zimmer-Neubeln vom harten und weichen Holze, in Mannskleidungsstücken, Leib- und Leinwäsche, in Vieh, als: 2 Stuten, 3 Melkkühen, 1 Mastkuh, 2 großen Mast- und fünf jungen Schweinen, in Pferdegeschirren, Heu und Stroh, Getreid und Breisfelwerk jeder Gattung, in Knollen- und Wurzelgewächsen, Fässern 2c.; und es wird am obbestimmten Tage früh um 8 Uhr vorerst mit dem Viehe und Meiereygeräthen angefangen, und in der Licitation mit dem Viehfutter und Getreid, dann mit den übrigen Effecten und Büchern fortgeführt werden.

Kauflustige werden zur zahlreichen Erscheinung geziemend mit dem Bemerkten eingeladen, daß ein Bücher-Katalog zu Jedermanns Einsicht bei dem Bezirksgerichte Beldes vorliegt.

Beldes am 25. November 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1674. (1)

Nr. 27548.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Eröffnung der Reclamationen gegen die zum Behufe des allgemeinen Catasters zu Stande gebrachten Vermessungs- und Grund-Ertrags-Resultate. — Nachdem die Vermessung und Grundertragschätzung zum Behufe des mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 angeordneten Systems der künftigen Grundbesteuerung für Krain und Kärnten vollendet sind, so werden nunmehr, nach der Bestimmung des §. 16 dieses allerhöchsten Patentes, die Resultate dieser Vermessung und Schätzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht, um die von ihnen dagegen vorkommenden Einwendungen und Beschwerden zu hören, zu untersuchen, in so ferne sie gegründet sind, auszugleichen, und zur definitiven Entscheidung zu bringen. — Zu diesem Ende werden folgende nähere Bestimmungen bekannt gegeben, durch welche die Fälle, in denen Einsprüche gegen jene Resultate Platz greifen, die Organe, durch die sie vorgebracht werden müssen, und die Wege, auf denen sie zur Untersuchung und definitiven Entscheidung gelangen, gesetzlich bezeichnet sind. — §. 1. Die Fälle, in welchen Einsprüche gegen die Ergebnisse der Vermessung und der Ertragschätzung, zum Behufe des künftigen Grundbesteuersystems gesetzlich zugestanden werden, sind folgende: a) wenn die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gesamtbeschreibung nicht in voller Uebereinstimmung, oder letztere selbst unrichtig wäre; b) wenn ein einzelner Grundbesitzer in einer Gemeinde eine Grundparzelle oder G. bändes-Area zur Versteuerung vorgeschrieben ist, die er nicht besitzt; c) wenn die ihm angehörige und zur Versteuerung vorgeschriebene Parzelle oder Area das Flächenmaß nicht enthält, welches als Ergebnis der Vermessung nachgewiesen wird; d) wenn in einer Gemeinde Culturgattungen als bestehend angegeben erscheinen, die in derselben nicht vorhanden sind, oder wenn solche vorkommen, die nicht ausgeschieden worden waren; e) wenn in einer Gemeinde von den wirklich vorkommenden und ausgeschiedenen Culturgattungen, eine oder die andere in zu viele oder zu wenige Classen unterschieden wäre, sohin deren Anzahl durch die verschiedene Beschaffenheit der Grund-

stücke, die ihr angehören, nicht gerechtfertigt erschiene; f) wenn in einer Gemeinde einzelne Culturgattungen, oder Classen derselben mit einem steuerbaren Reinertrage von dem niedersösterreichischen Focher pr. 1600 Quadratflaster im Ansätze flünden, der sich entweder absolut als zu überspannt darstellt, oder mit dem Ansätze in derselben Gemeinde gegenüber angrenzender Gemeinden, bei gleicher Culturgattung und gleicher Beschaffenheit der Grundstücke, nicht im Verhältnis flünde, es möge dieses Verhältnis durch einen zu hohen oder zu geringen Ansätze verrückt seyn; g) wenn dem einzelnen Grundbesitzer eine oder mehrere Parzellen seines Grundbesitzthumes in einer Culturgattung nachgewiesen, und in Anschlag gebracht werden, in welcher sie zu der Zeit, wo die Classirung der Grundstücke erfolgte, nicht gestanden haben, und in der sie auch nach dem Thatbestande nicht stehen; h) wenn die in der Culturgattung richtig bezeichnete Parzelle einer Classe zugewiesen ist, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit nicht angezählt seyn sollte; i) wenn dem einzelnen Besitzer sein Gebäude nach den Wohnungs-Bestandtheilen bei der Classification einer unrichtigen Classe eingereiht worden wäre. — §. 2. Zur Vorbringung der Einsprüche in den §. 1 für zulässig erklärten Fällen sind berufen: a) jede Steuer-Bezirksobrigkeit; b) der Gemeindevorstand; c) der einzelne Grundbesitzer; und zwar: die Steuerbezirksobrigkeit in dem §. 1 zu f) bemerkten Falle, so ferne es sich dabei um die Beurtheilung des richtigen Verhältnisses im Ansätze des steuerbaren Grundertrages, der einzelnen Culturgattungen und Classen derselben jeder Gemeinde, gegenüber der anderen Gemeinden des nämlichen Steuerbezirks und gegenüber der Gränzgemeinden anderer Steuerbezirke handelt. — Der Gemeindevorstand, das sind die Mitglieder und Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nach der Belehrung vom 11. März 1830, §. 2 und 6, zur Mitwirkung bei den Vorarbeiten berufen sind, in den, im vorigen §. 1 zu a, d, e und f bezeichneten Fällen, so ferne es sich dabei um die Beurtheilung der Ergebnisse nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Thatbestande in dem Innern der Gemeinden handelt. — Jeder einzelne Grundbesitzer in den §. 1 zu b, c, g, h und i bestimmten Fällen, so ferne sie bei einem ihm in der Gemeinde angehörenden Grundbesitzthume oder Wohngebäude eintreten. — §. 3. Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen §. 2 die Gemeinden durch den

Gemeinde-Ausschuss berechtigt sind, müssen von denselben bei der vorgesezten Steuerbezirksobrigkeit längstens binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung mitgetheilt worden sind, und mündlich oder schriftlich vorgebracht, oder es muß von ihnen die Erklärung abgegeben werden, daß sie keine Einsprüche zu machen im Falle sind. — Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen § 2 jeder einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde, in Ansehung seines ihm in derselben angehörenden Grundbesitzthumes berechtigt ist, müssen in demselben bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, vorgebracht werden, an welchem ihm der Auszugsbogen über sein Besitzthum in der Gemeinde, dessen Flächenmaß, Culturart, Classification und steuerbares Reinertragniß mitgetheilt worden ist. Wird von dem einzelnen Besitzer in dem gesetzten Termin dagegen kein Einspruch vorgebracht, so wird auf der Grundlage desselben für ihn die Steuer bemessen. — §. 4. Den Steuerbezirksobrigkeiten liegt es ob, die von den Gemeinden vorgebrachten, so wie die ihnen nach den Bestimmungen des §. 2 selbst zustehenden Einsprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ihnen mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung, für jede Gemeinde ihrer Bezirke dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, darüber sein Gutachten an das zur Einführung des künftigen Grundbesteuerungssystems berufene k. k. Subannum zu erstatten, und von demselben die Entscheidung zur weiteren Bekanntgebung zu erwarten hat. — §. 5. Bei den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer steht die Untersuchung der Steuerbezirksobrigkeit, mit Zuziehung des Gemeindeausschusses, unter Mitwirkung der erforderlichen Sachverständigen, und nach den besondern Instructionsbestimmungen zu, welche bei übereinstimmender Meinung aller Intervenirenden darüber, mit dem Vorbehalte der Berufung an das Kreisamt, an die Landesstelle und an die vereinte Hofkanzley, auch inner den instructionsmäßigen Gränzen zu entscheiden hat. — Bei getheilten Meinungen, oder wenn der Gutsbesitzer, mit dessen Besitzthume die Steuerbezirksämterliche Verwaltung verbunden ist, selbst im Falle des Einspruches wäre, wird das Resultat der Untersuchung dem Kreisamte zur Entscheidung vorgelegt, welches dieselbe mit dem Vorbehalte der Berufung in dem eben bezeich-

neten Wege zu fällen hat. — §. 6. Die Annahme, Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Einsprüche und Beschwerden erfolgt nach den erwähnten Instructions, welche den dazu berufenen Behörden ertheilt werden, die dabei vorkommenden Auslagen ober werden aus dem Staatsschatze, jedoch mit dem Vorbehalte des Regresses an den Schuldtrageden, bei zurechnungsfähigen Unrichtigkeiten bestritten. — Laibach am 1. Jänner 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subannalrath.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1668. (1)

Nr. 357.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Frau Theresia von Müllerschen Erben, unter Vertretung des Hrn. Dr. Burger, de praes. 22. Juli l. J., Z. 2222, die executive Feilbietung der, den Edelreuten Anton und Maria Kummer aus Waisch gehörigen, auf 46 fl. geschätzten Fohrnisse, als: eines mit Eisen beschlagenen Wirthschaftswagens und eines Deichseltragens, dann der auf Maria Kummer vergewährten, zu Waisch sub Conf. Nr. 29 behauften, der Pfalz Laibach sub Rec. Nr. 19 dienstharen, 3281 fl. 40 kr. bewertheten halben Kaufrechtshute, und der, der Kirche St. Stephan et Juda zu Waisch, sub Rec. Nr. 5 unterthänigen Ueberlandcarinde, bestehend aus dem Acker und der Wiese Paradieska, im gerichtlichen Schätzungswerte von 270 fl., wegen aus dem Urtheile ddo. 19. Jänner 1835 schuldigen Zinsen, pr. 160 fl., bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 21. October, 21. November und 21. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Hause des Executen zu Waisch mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die Fohrnisse so wie auch die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintanzugehen werden.

Die diebställigen Citationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach am 15. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung sind weder die Fohrnisse noch die Realitäten veräußert worden, und es wird nunmehr zur dritten Feilbietung geschritten.